

Abänderungsantrag der Grünen – ALG

eingebracht in der Gemeinderatssitzung vom 13. Juni 2024

von

GRin DI Alexandra Würz-Stalder

Betrifft: Abänderungsantrag zum Dringlichen Antrag KO Pascuttini zur Hochwassersituation in Graz

Unbestreitbar sind Investitionen in präventive Maßnahmen erforderlich. Im ländlichen Wasserbau gibt es zwar Förderungen von solchen präventiven Vorkehrungen, wie z.B. die Errichtung von Drainage-Anlagen, diese Möglichkeit steht aber Graz als städtischen Raum nicht zur Verfügung.

Ebenso ist das Thema der Hangwässer mit den entsprechenden Gegenstrategien ein Dringendes. Diese Problemlagen betreffen aber nicht nur Graz und müssen daher grundsätzlich und in einer Gesamtstrategie für die Steiermark gelöst werden. Bestes Beispiel dafür sind die Hochwasserereignisse, die aktuell viele der nördlichen Nachbargemeinden in noch nie da gewesenem Ausmaß und mit hohen Schäden an öffentlichen und privaten Gütern (Eisenbahntrasse, Straßen, Gebäude, Keller, Fahrzeuge, Elektrogeräte, Einrichtungsgegenstände, Heiz-, Wasserversorgungsanlagen etc.) betroffen haben, in der Folge aber natürlich auch die Situation in Graz verschärften. Daher ist es sinnvoll, sich per Petition an das Land zu wenden.

Zu Antragspunkt 4 ist anzumerken, dass technische Richtlinien und gesetzliche Vorgaben, die die Oberflächenentwässerung bei Gemeindestraßen und öffentlichen Plätzen regeln, bereits existieren. Diese werden selbstverständlich von den zuständigen Abteilungen der Stadt Graz umgesetzt. Beispielgebend sei hier die geplante Umgestaltung des Tummelplatzes genannt.

Deshalb stelle ich den folgenden **Abänderungsantrag:** Die Steiermärkische Landesregierung wird am Petitionswege ersucht:

 Die Einrichtung eines Fonds zur Förderung von Maßnahmen zur Hochwasser- und Überschwemmungsprävention, zu prüfen. Auf eine solche Planungs- und Errichtungsförderung sollen auch Städte zugreifen können.

2)	Die Notwendigkeit von Maßnahmen hinsichtlich pluvialem Hochwasser zu prüfen, insbesondere hinsichtlich Änderungsnotwendigkeiten im Baugesetz. So sollten beispielsweise Restrisikoanalysen im Bauverfahren in entsprechenden Lagen verpflichtend vorgeschrieben werden.